

**Gemeinsame Aufschaltbedingungen der Landkreise Mecklenburg-Strelitz,
Demmin, Müritz sowie der Stadt Neubrandenburg für Brandmeldeanlagen
auf die gemeinsame Integrierte Leitstelle bei der Berufsfeuerwehr
Neubrandenburg**

auf der Grundlage des öffentlich rechtlichen Vertrages zur Bildung einer
„Verwaltungsgemeinschaft integrierte Regionalleitstelle Mecklenburgische Seenplatte“
vom 18.07.2007

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, den

Dr. Paul Krüger

Landkreis Müritz
Die Landrätin
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Waren, den

Bettina Paetsch

Landkreis Mecklenburg-Strelitz
Die Landrätin
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Neustrelitz, den

Kathrin Knuth

Landkreis Demmin
Der Landrat
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Demmin, den

Jelen, Frieder

Schutzziel

Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf eine Leitstelle dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen dazu, bei Ausbruch eines Brandes bereits in der Entstehungsphase eines Brandes automatisch den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr zu alarmieren. Dadurch ist es möglich, die Zeit von Brandentstehung bis zur Alarmierung der Feuerwehr zu minimieren und somit das Leben und die Gesundheit von Personen sowie Sachwerte zu schützen.

Anwendungsbereich

Diese Aufschaltbedingungen regeln die Errichtung, Änderung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung auf die konzessionierte Empfangszentrale der integrierten Regionalleitstelle. Sie gelten für die Zuständigkeitsbereiche folgender Brandschutzbehörden:

Landkreis Mecklenburg Strelitz
Landkreis Müritz
Landkreis Demmin
Stadt Neubrandenburg.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Planung/Aufbau der BMA die Voraussetzung für eine sichere Gefahrenmeldung und sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte/Anlagen eine schnelle Orientierung und ein effektives Eingreifen ermöglichen. Die Anschlussbedingungen ergänzen oder konkretisieren die u. g. Regelwerke, insbesondere im organisatorischen Bereich.

Der Anschluss erfolgt durch Einrichtung eines Teilnehmeranschlusses auf privatrechtlicher Grundlage nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Diese Anschlussbedingungen regeln auch die Einrichtung von Feuerwehrschlüsseldepots.

BMA sind grundsätzlich entsprechend ihrer Anwendung und Auslegung nach dem geltenden Recht zu errichten und zu betreiben.

Bei den nachstehenden Verweisungen auf eine Norm ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Angabe auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw. bezieht sich die Verweisung immer auf die neueste gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

- DIN EN 54; Brandmeldeanlagen,
- DIN 14623; Orientierungsschilder für automatische Brandmelder,
- DIN 14661; Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen,
- DIN 14662; Feuerwehr- Anzeigetableau,
- DIN 14675; Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb,
- DIN VDE 0800 Teil 1; Bestimmungen für Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsverarbeitungsanlagen; allgemeine Bestimmungen,
- DIN VDE 0833 Teil 1; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; allgemeine Festlegungen,
- DIN VDE 0833 Teil 2; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Brandmeldeanlagen,
- Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

Zur Vermeidung von Falscheinsätzen sind Maßnahmen nach DIN VDE 0833-2 zu treffen.

Allgemeine Verfahrensweise

Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf eine Leitstelle dienen im Rahmen der Brandschutzkonzepte baulicher Anlagen dazu, bei Ausbruch eines Brandes den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr direkt zu alarmieren.

Fernalarme der bauordnungsrechtlich geforderten BMA sind nach Nr. 6.2.5.1 DIN 14675 an die Feuerwehr oder eine andere behördlich benannte alarmauslösende Stelle automatisch weiterzuleiten. In Mecklenburg Vorpommern - Leitstellenbereich „**Integrierte Regionalleitstelle Mecklenburgische Seenplatte**“ Standort Neubrandenburg erfüllt ausschließlich die Leitstelle in Neubrandenburg diese Forderung.

Die Leitstelle „Neubrandenburg“ betreibt auf Konzession eine Empfangszentrale, an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen sind und deren Meldesignale ausgewertet werden. Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf Antrag an den Konzessionär. Der Konzessionär vermittelt die notwendigen technischen Daten für die Schnittstelle BMA-ÜE.

Der Antrag zur Teilnahme am konzessionierten Betrieb von Alarmübertragungsanlagen zur Weiterleitung des Fernalarms von Brandmeldeanlagen BMA ist bereits in der Planungsphase in Textform an den zuständigen Konzessionär zu stellen:

SIEMENS
Industriestraße 15
18069 Rostock
Tel.: 0381-782210

Der Antrag an den zuständigen Konzessionär muss enthalten:

- Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
- Vertragspartner/Antragsteller mit Anschrift
- Errichterfirma mit Anschrift
- Gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Es werden nur Brandmeldeanlagen zur Leitstelle „Neubrandenburg“ aufgeschaltet, welche nachweislich regelmäßig gewartet und instand gehalten werden.

Störungen der ÜE und an den Übertragungswegen sind unverzüglich dem Konzessionär mitzuteilen.

Die BMA in den Objekten der Teilnehmer werden von dieser Konzession nicht berührt.

Die Leitstelle kann über den Konzessionär die Abschaltung der ÜE veranlassen, wenn

- sich die Nutzungsart des Gebäudes ändert,
- auf Grund eines erneuten Genehmigungsverfahrens die Aufschaltung aus behördlicher Sicht nicht mehr erforderlich ist,
- der Betreiber wechselt,
- die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde
- die BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen betrieben wird,
- sich Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,

- wiederholt Alarme durch Bedienfehler oder wiederholt Falschalarme, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

Eine Ersatzpflicht der Leitstelle für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Betreiber der BMA wird von der Leitstelle im voraus über die Abschaltung der ÜE schriftlich informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA wird außerdem die zuständige Bauordnungsbehörde informiert.

Die BMA ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde zu planen, zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Bei eingehenden Brandmeldungen wird den Teilnehmern die Hilfe der Feuerwehr gewährt, soweit sie unter Berücksichtigung ihrer materiellen und personellen Einsatzlage hierzu im Stande ist. Aus der Aufschaltung ergibt sich für den jeweiligen Teilnehmer kein Anspruch auf Art und Umfang der Hilfeleistung.

Anzeige- und Bedienelemente für die Feuerwehr

Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ ist vorrangig im Erdgeschoss in unmittelbarer Nähe des Hauptzuganges für die Feuerwehr zu errichten.

Der Weg von der Feuerwehrzufahrt bis zur BMZ ist durch Hinweisschilder nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Im Raum der BMZ sind die Einrichtungen für die Feuerwehr wie: Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT) und die Laufkarten in einem Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) zusammenzufassen.

Ist der Raum der BMZ für die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht unverzüglich und ohne Gefährdung erreichbar, so ist das FIBS im Bereich des Hauptzuganges anzubringen.

Der Verschluss des FIBS hat grundsätzlich entsprechend der eingeführten Schließung des Kreises zu erfolgen.

Die erforderliche Schließung ist durch die Brandschutzbehörde bestätigungspflichtig. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel. Die Bestimmungen zur jeweiligen Schließung können bei der zuständigen Brandschutzbehörde abgerufen werden.

Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen. Diese Störungsmeldungen sind an eine ständig besetzte und beauftragte Stelle außerhalb der Leitstelle weiterzuleiten.

Werden FBF-er im Zusammenhang mit Brandmeldeunterzentralen (BMUZ) installiert ist zu gewährleisten, dass beim Rückstellen des FBF der jeweiligen BMUZ auch gleichzeitig die BMZ in den Ausgangszustand zurückgesetzt wird.

Im Gehäuse der Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FAT und FBF) ist die Telefonnummer einer eingewiesenen und verantwortlichen Person anzubringen. Diese Person muss 24 Stunden erreichbar sein und auf Verlangen der örtlich zuständigen Feuerwehr unverzüglich am Objekt eintreffen.

Die Beschriftung im alphanumerischen Feld des FAT, die über die nach DIN 14662 vorgesehene Anzeige hinausgeht, ist im Einzelnen mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Anzeige der Meldungen des Alarmzustandes am FAT, welche zur Auslösung der ÜE geführt haben, müssen gespeichert werden und am FAT auch nach dem Rückstellen der BMZ abgerufen werden können. Die gespeicherten Meldungen müssen durch die gleichzeitige Betätigung der Tasten "Summer ab" und „Pfeil-nach-unten“ abrufbar sein (ein entsprechender Hinweis muss am FAT vorhanden sein). Angaben der vorangegangenen Meldungen können bei erneutem Auslösen der ÜE durch die neue Meldung gelöscht werden.

Anforderungen an Kennzeichnung der Melder

Die Beschriftung muss vom Boden aus ohne Hilfsmittel erkennbar sein. Die gleiche Beschriftung ist in den Laufkarten vorzunehmen. Die Melder sind so anzubringen, dass die textlichen und lichttechnischen Anzeigen aus der Laufrichtung der Einsatzkräfte erkennbar sind.

Bei der Montage von nicht sichtbaren automatischen Meldern (in Zwischendecken, Doppelböden) sind Parallelanzeigen zu installieren und zu kennzeichnen. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle muss über die Laufkarte der zugeordnete Melder eindeutig lokalisiert werden können. Die als Melder-abdeckung markierten Platten (Doppelboden/Zwischendecken) müssen so gesichert sein, dass sie bei Montage- und Wartungsarbeiten nicht vertauscht werden können. Die Melder dürfen nicht an die abnehmbaren Platten montiert werden. Die zum Abheben von Bodenplatten notwendigen Heber sind an einer mit der Brandschutzdienststelle festzulegenden Stelle zu deponieren; das Gleiche betrifft das Deponieren von Werkzeugen zum Öffnen von Zwischendecken.

Am Lagerort der Werkzeuge ist ein Hinweisschild gemäß DIN 4066 anzubringen:

Nur für die Feuerwehr

Feuerwehrlaufkarten

Zur schnellen Lokalisierung der Brandmeldung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind bei FAT und FBF und – sofern vorhanden – an der Parallelanzeige für die Feuerwehr (FAT) Feuerwehr-Laufkarten bereitzuhalten. Die Feuerwehr-Laufkarten sind nach DIN 14675 zu erstellen und gut sichtbar in einem geeigneten Behältnis aufzubewahren. Werden die Feuerwehr-Laufkarten nicht im Gehäuse der Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr aufbewahrt, ist das Behältnis für die Feuerwehr-Laufkarten mit einem Schild gemäß DIN 4066 (74 x 210 mm) mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen.

Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan ist der zuständigen Brandschutzbehörde in geforderter Qualität und Anzahl zu übergeben. Der Übersichtsplan (Lageplan) vom Feuerwehrplan ist als JPG Datei der Leitstelle zu übergeben.

Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)

Um in Gefahren- und Einsatzfällen den Einsatzkräften den ungehinderten und gewaltfreien Zugang zum FIBS und zu den überwachten Bereichen ohne Verzögerung zu ermöglichen, ist in der Nähe der Zufahrt bzw. Eingangstür (sofern keine ständig besetzte Stelle im Objekt eingerichtet ist) ein Feuerwehrschlüsseldepot zu installieren.

Es wird generell die Feuerwehrschiebung FA der jeweiligen Brandschutzdienststelle in Anwendung gebracht.

Für das einzubauende FSD muss ein vom VdS anerkannter Zulassungsbescheid mit Anerkennungsnummer zur Einsicht vorliegen.

Die örtlichen Bedingungen zum Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots sind zu beachten. Im FSD müssen der/die entsprechende(n) Schlüssel des Objektes deponiert werden. Veränderungen in der Schließung des Objektes sind der Brandschutzbehörde mitzuteilen. Der erforderliche Schlüsseltausch ist in Verantwortung des Betreibers zu organisieren.

Der Hauptzugang als auch das FSD müssen für eintreffende Kräfte der Feuerwehr als solche deutlich erkennbar sein. Aus diesem Grunde wird in unmittelbarer Nähe an der Außenwand des Objektes eine Rundumkennleuchte oder Blitzleuchte gefordert, welche bei Hauptmelderauslösung aufleuchtet. Das Verlöschen dieser Leuchte darf nur bei Rücksetzung am FBF erfolgen.

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD mit Zwangsauslösung über die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, muss ein vom VdS zugelassenes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldeanlage anzuschalten und über dem FSD zu installieren.

Die Lage des Feuerwehrschlüsseldepots und des Freischaltelements ist mit der Brandschutzbehörde abzustimmen und in Textform festzuhalten.

Sabotagemeldungen des FSK sind nicht an die Leitstelle weiterzuleiten. Zweckmäßig ist die Weiterleitung dieser Meldungen an ein Sicherheitsunternehmen.

Das FSE ist als eigenständiger Nebenmelder zu schalten.

Alarmübertragung

Der Übertragungsweg von der ÜE zur Meldungsempfangseinrichtung in der Leitstelle Neubrandenburg ist nach Verbindungsart A2.b der DIN14675 auszuführen. (Übertragung über ISDN D – Kanal/X25 – Netz mit Ersatzweg ISDN B-Kanal).

Automatische Löschanlagen

Sind im Objekt automatische Löschanlagen zur Brandbekämpfung vorhanden, müssen diese mit an die BMA angeschlossen sein. Abweichungen oder Besonderheiten sind nur in Absprache mit der Feuerwehr möglich.

Differenzierte Meldung oder Vorwegweiser

Bei ausgedehnten Gebäudekomplexen mit mehreren BMZ oder BMUZ, wo Einsatzkräfte unterschiedliche Zufahrten nutzen, kann durch die Brandschutzbehörde durch die Nutzung der Möglichkeiten bei ISDN-Aufschaltung eine differenzierte Meldung nach BMUZ zur Leitstelle oder ein Vorwegweiser gefordert werden.

Der Vorwegweiser sollte in der Hauptanfahrt der Feuerwehr errichtet werden. Für die Einsatzkräfte muss auf dem Vorwegweiser unmissverständlich zu erkennen sein, in welchem Gebäude die BMUZ/BMZ ausgelöst hat. Eine Abstimmungen zum Vorwegweiser mit der Brandschutzbehörde und örtlichen Feuerwehr ist erforderlich.

Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme

Unabhängig der Pflichten im Baugenehmigungsverfahren, ist die zuständige Brandschutzdienststelle bei In- bzw. Außerbetriebnahme oder bei jeder Änderung/Erweiterung einer BMA zu informieren. Sie wird eine Vor-Ort-Begehung bzw. Abnahme (bei Aufschaltung) durchführen. Dabei müssen der

- Antragsteller/Nutzer,
- der Errichter ,
- evtl. der Wartungsvertragspartner sowie
- der Konzessionär anwesend sein.

Die Abnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich nur auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig und ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA. Falls vorher noch nicht erfolgt, sind vorzulegen:

- Kopie der technischen Abnahme durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen,
- Nachweis der Weiterleitung von Störmeldungen der BMA bzw. des FSD,
- Nachweis der eingewiesenen Personen,
- schriftliche Bestätigung des Errichters, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN und diesen Anschlussbedingungen entspricht,
- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß DIN 14675 Pkt.4.2.1,
- ein unterschriebener Wartungsvertrag mit einer Fachfirma nach DIN 14675 Pkt.4.2,
- Feuerwehrlaufkarten,
- 10 Ersatzscheiben und ein Schlüssel für Handfeuermelder (wenn Handfeuermelder vorhanden)
- Schilder „Außer Betrieb“ für alle Handfeuermelder,
- Betriebsbuch mit allen eingetragenen Daten
- Kurzbedienungsanleitung der BMA.

Alle erforderlichen Objektschlüsse sind mit eindeutiger Beschriftung in den FSK zu hinterlegen.

Eine mängelfreie Abnahme durch die Brandschutzbehörde ist der Leitstelle mittels dem als Anlage beigefügtem Datenblatt schriftlich zu bestätigen. Nach Eingang der Bestätigung erfolgt die Aufschaltung.

Die Außerbetriebnahme bauordnungsrechtlich notwendiger Brandmeldeanlagen kann nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erfolgen. Ein Abnahmetermin ist mind. 10 Arbeitstage vorher mit der Brandschutzdienststelle zu vereinbaren. Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der o. g. Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden. Die erste Abnahme sowie Wiederholungsprüfungen, die wegen Nichterfüllung dieser Anschlussbedingungen erforderlich werden, können dem Betreiber durch die Brandschutzdienststelle nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt werden.

Vorgeschriebene Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren.

In Absprache mit der Leitstelle kann pro Wartung ein Probealarm durchgeführt werden.

Fehlalarme von BMA sind kostenpflichtig und regeln sich nach der Gebührensatzung der örtlich zuständigen Feuerwehr.

Die vorliegenden Aufschaltungsbedingungen sind nach Unterzeichnung mit sofortiger Wirkung gültig und setzen alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Eine zeitlich befristete Abmeldung der Übertragung der BMA z. B. wegen Reparatur oder Wartung hat per Fax und mit Kopfbogen der Wartungsfirma zu erfolgen.

Datenblatt zur Aufschaltung BMA

Objekt			Angaben zum Aufschaltobjekt
Straße/Hausnummer			
Postleitzahl			
Ort			
Telefon/Fax			

zu verständigen:	Funktion	Tel. privat 1	Tel. privat 2
Person 1			
Person 2			
Person 3			
Person 4			

Errichter BMA:			
Name Firma			Angaben zur Errichterfirma
Straße/Hausnummer			
Postleitzahl			
Ort			
Telefon/Fax			

Objektvermieter/Objektverwalter (Rechnungsempfänger bei Fehlalarmen)

Name Firma			Angaben zum Verwalter, Vermieter bzw. Rechnungsempfänger
Straße/Hausnummer			
Postleitzahl			
Ort			
Telefon/Fax			
E-Mail			

Das aufgeführte Objekt erfüllt die Aufschaltbedingungen und kann auf die Brandmeldeempfangsanlage der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle aufgeschaltet werden.